### Verein zur Förderung von sportlichen Aktivitäten mit dem Skibike

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein trägt den Namen: "European Skibike Association" / kurz: EUSA - Verein zur Förderung von sportlichen Aktivitäten mit dem Skibike

- 1. "European Skibike Association" Verein zur Förderung von sportlichen Aktivitäten mit dem Skibike (in Folge kurz: EUSA)
- 2. **EUSA** ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 34 ff BAO zur Förderung des Körpersports und insbesondere von sportlichen Aktivitäten mit dem Skibike
- 3. Der Vereinssitz ist Wien.
- 4. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und im Bedarfsfall auf das europäische und außereuropäische Ausland.
- 5. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

### § 2 Zweck des Vereins

Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt

- 1. die Förderung von Körpersport, insbesondere mit dem Skibike
- 2. die Durchführung von Wettkämpfen
- 3. die Verbreitung und Weiterentwicklung der Sportart durch Medien und Veranstaltungen,
- 4. die Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Trainern/Trainerinnen, Instruktoren/Instruktorinnen,
- 5. die Vernetzung und Kooperation mit anderen Organisationen im öffentlichen und privaten Bereich und Vereinen, die sich mit dem Wintersport beschäftigen, sowohl für Menschen mit oder ohne Behinderung / Unterstützungsbedarf
- 6. eine Anlaufstelle, Informationsplattform und Gemeinschaft rund um den Skibikesport zu bilden,
- 7. die Anerkennung des Sports als wichtigen Teil der Wintersportlandschaft,
- 8. die Förderung des europäischen und internationalen sportlichen Austausches,
- 9. sowie weitere sich aus dem in §1 Z2 genannten Vereinsziel.

Zur Erreichung des Zwecks können einzelne Sparten und Zweigvereine gegründet werden.

# § 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes (Ideelle Mittel)

- 1. Durchführung von Sport- und Trainingskursen
- 2. Durchführung von Sportveranstaltungen
- 3. Durchführung und Beschickung sportlicher Wettkämpfe/Wettbewerbe
- 4. Durchführung und Beschickung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Trainer/innen und Instruktor/innen

- 5. Durchführung von und Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Informationsveranstaltungen etc. zur Verbreitung der Grundsätze des Sports
- 6. Beratung von Einrichtungen oder Personen, die im Bereich des Sports tätig sind/werden wollen
- 7. Erarbeitung von Curricula

Einige Tätigkeiten bedürfen allenfalls einer Kostenbeteiligung der Teilnehmer/innen, abhängig von der Kostenintensität, jedenfalls nur bis zur Kostendeckung.

### § 4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen finanziellen (materiellen) Mittel sollen aufgebracht werden durch

- 1. Mitgliedsbeiträge,
- 2. Freiwillige Zuwendungen und Kostenbeiträge,
- 3. Spenden, Sponsorbeiträge, Bausteinaktionen u.Ä.,
- 4. Subventionen und Förderungen aus öffentlicher und privater Hand,
- 5. Vereinsveranstaltungen, Wettkämpfe, u.Ä.,
- 6. Marktverkaufsaktionen, Flohmärkte, u.Ä.,
- 7. Buffets, Kantinen u.Ä.,
- 8. Erträge aus der Vermögensverwaltung und
- 9. allfällige Einnahmen aus anderen vereinseigenen Unternehmungen.

#### § 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- 1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- 2. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.
- 3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung auf unbegrenzte Zeit bis auf Widerruf durch sie selbst ernannt werden.

# § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt ein schriftliches Beitrittsansuchen voraus und erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Minderjährige und nicht rechtsgeschäftsfähige Personen benötigen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Beitrittsansuchen. Ehrenmitglieder werden über Antrag des Vorstands mit Beschluss der Generalversammlung ernannt.

- Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den/ die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
  - a. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.11. des laufenden Kalenderjahres zur Kenntnis gebracht werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jedenfalls noch für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu zahlen.
  - b. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrags sechs Monate nach Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist.
  - c. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden im Falle von grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhaftem Verhalten, Schädigung des Ansehens, Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder Beschlüsse, Gefährdung der inneren Struktur des Vereins. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
  - d. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus im Absatz 2.c genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
  - e. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Die Pflicht zur Bezahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge bleibt jedoch aufrecht. Fällig gewordene Beiträge bleiben einklagbar. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes für die einzelnen Kategorien von Mitgliedern festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31.1. fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag vorübergehend oder längstens für die Dauer einer Geschäftsperiode (unbegrenzt verlängerbar) herabzusetzen oder gänzlich zu erlassen.

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
- 2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, sofern sie das gesetzliche Wahlalter erreicht haben.
- 3. Fördermitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins stets nach besten Kräften und Können voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und die Statuten des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu

- beachten. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins abträglich sein könnte.
- 5. Die Mitglieder erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung und Speicherung (auch in elektronischer Form) sämtlicher überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten für die Erfüllung der in diesen Statuten festgelegten Aufgaben.

# § 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

### § 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste, beschlussfassende Organ des Vereines und wird vom Obmann/von der Obfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre einberufen. Die Mitglieder sind hiervon unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens 21 Tage vorher schriftlich zu verständigen.

Der Obmann/die Obfrau kann darüber hinaus eine außerordentliche Generalversammlung einberufen und ist auch dazu verpflichtet, wenn dies der Vorstand, die Rechnungsprüfer oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Anführung von Gründen verlangt.

Anträge von Mitgliedern sind dem Obmann/der Obfrau mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Später eingebrachte Anträge können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern/innen zusammen:

- a. den Vorstandsmitgliedern,
- b. den Rechnungsprüfern und
- c. den Mitgliedern.

Die Generalversammlung wird vom Obmann/Obfrau eröffnet, geleitet und geschlossen. Sie ist in Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit kann nach Ablauf einer halben Stunde die Versammlung mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer/innen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- 1. die Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen jeweils für eine Funktionsdauer von vier Jahren,
- 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

- 3. die Erstellung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
- 4. die Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
- 5. die Änderung der Statuten,
- 6. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 8. die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss,
- 9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines, jedoch nur dann, wenn die Generalversammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist und
- 10. die Bestätigung der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Änderung der Statuten erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit, die Auflösung des Vereines ebenfalls . Bei Beschlüssen, bei denen nur eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Obmanns/der Obfrau der Generalversammlung.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, die gestellten Anträge sowie die Beschlüsse mit allen zu einer Überprüfung ihrer statutenmäßigen Gültigkeit erforderlichen Angaben hervorgehen.

### § 11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Finanzreferent/in. Weiters können Stellvertreter/innen für den/die Schriftführer/in und den/die Finanzreferent/in in den Vorstand gewählt werden.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, an dessen Stelle ein anderes Mitglied bis zur nächstfolgenden Generalversammlung zu kooptieren.
- 4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, jedoch kann der Vorstand den Ersatz der mit der Funktion verbundenen Aufwendungen und Barauslagen beschließen (Auslagenersatz).
- 5. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 6. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dem/der Stellvertreter/in einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss binnen 8 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- 7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder erschienen sind.
- 8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über das Protokoll der Generalversammlung, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet ist.
- 9. Dem Vorstand obliegt

- a. die Entgegennahme des Berichtes des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin über die laufende Führung der Geschäfte sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen.
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- d. die Überwachung der Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. die Beschlussfassung über Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse;
- f. die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung wie das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen.
- g. bei Bedarf die Ernennung eines Geschäftsführers und gegebenenfalls die Entgegennahme des Berichtes desselben.

# § 12 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- Der Obmann/die Obfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Obmann Stellvertreter/in, vertritt den Verein nach außen. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung; er/sie führt die Geschäfte des Vereins und ist in dringenden Fällen berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand, Anordnungen zu treffen.
- Der/die Schriftführer/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in, unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Geschäftsführung; ihm/ihr obliegt insbesondere auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung.
- 3. Der/die Finanzreferent/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in, besorgt die Geldgebarung des Vereines.
- 4. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere Urkunden und dergleichen, sind vom Obmann/der Obfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in, gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in (Stellvertreter/in), in Geldangelegenheiten mit dem/der Finanzreferenten/-in (Stellvertreter/in), zu unterfertigen.

#### § 13 Die Rechnungsprüfer/innen

Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihnen obliegen die Überwachung der Finanzgebarung, die Durchführung der Kassarevision, die Erstattung des Rechenschaftsberichtes sowie die Antragstellung auf Erteilung der Entlastung des Vorstandes. Sie haben das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen und Kontrollen durchzuführen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### § 14 Das Schiedsgericht und sein Aufgabenbereich

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, soweit sie nicht vom Vorstand geschlichtet werden können, entscheidet das Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht. Das

Schiedsgericht wird auf die Weise gebildet, dass das Vereinsmitglied, welches eine Entscheidung des Schiedsgerichtes begehrt, dem Vorstand das Streitbegehren mitteilt und gleichzeitig ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Der Vorstand benachrichtigt unverzüglich den Streitgegner hiervon und fordert diesen auf, binnen 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Zu den namhaft gemachten Schiedsrichtern kommt ein von den beiden Schiedsrichtern binnen 7 Tagen bestellte/r Obmann/Obfrau des Schiedsgerichts, welcher den Vorsitz führt. Unterlässt der Streitgegner die Namhaftmachung eines Schiedsrichters, so hat der/die Obmann/Obfrau den zweiten Schiedsrichter zu nominieren.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Wenn die Generalversammlung die Auflösung des Vereines beschließt, so hat sie auch den Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens zu fassen. Das vorhandene Vereinsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO im Bereich der Vereinszwecke zugeführt werden. Von Mitgliedern geleistete Kapital- und Sacheinlagen dürfen – ausreichendes Vereinsvermögen und einen dahingehenden Beschluss vorausgesetzt – rückerstattet werden, jedoch begrenzt mit dem gemeinen Wert dieser Einlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlagen. Dies gilt auch für den Fall einer behördlichen Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.